

# **STUDIENORDNUNG**

## **für das Fach Soziologie im Nebenfach im Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) mit dem Abschluß Doppeldiplomprüfung in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg**

verabschiedet durch den Fachbereichsrat des  
Fachbereichs Sozialwissenschaften  
am 11. Februar 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GV.NW. S. 213) erläßt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung:

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
Abkürzungsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziele, Prüfungsordnung, Tätigkeitsfelder	3
§ 3 Lehr- und Lernformen	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienempfehlungen	5
§ 6 Studienaufbau, Anrechnungen	5
§ 7 Studienbeginn	6

§ 8	Umfang und Gliederung des Grundstudiums (GS) und Hauptstudiums (HAS) im Nebenfach Soziologie. Umfang, Struktur und Bewertung der Studienleistungen	<b>2</b> 6
§ 9	Pflicht- und Wahlbereiche des Studiums	8
§ 10	Gliederung und Inhalte des Grundstudiums	9
§ 11	Gliederung und Inhalte des Hauptstudiums	9
§ 12	Diplomvorprüfung	9
§ 13	Abschluß des Hauptstudiums, Diplomprüfung	10
§ 14	Studienberatung, Studienfachberatung	10
§ 15	Inkrafttreten der Studienordnung	11

## Abkürzungsverzeichnis

AK	=	Aufbaukurs(e)
DPO	=	Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg
DS	=	Doktorandenseminare
E	=	Exkursion
GK	=	Grundkurs(e)
GS	=	Grundstudium
HAS	=	Hauptstudium
HS	=	Hauptseminar(e)
K	=	Kolloquien
LN	=	Leistungsnachweis(e)
n. W.	=	nach Wahl
OK	=	Orientierungskurs(e)
OS	=	Oberseminar(e)
PS	=	Proseminar(e)
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
UG	=	Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213).
V	=	Vorlesung(en)

## § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg vom 1.10.1999 das Studium im Nebenfach Soziologie mit dem Abschluß Doppeldiplomprüfung.

## § 2 Studienziele, Prüfungsordnung, Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium bereitet auf anwendungs-, lehr-, und forschungsbezogene Tätigkeiten vor. Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zur kritischen Bewertung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat befähigt werden. Lehre und Studium sind darauf zu beziehen, die je nationalen und internationalen Zusammenhänge politischer, ökonomischer und sozialer Akteure, Prozesse und Strukturen in ihren sozialwissenschaftlich relevanten Dimensionen zu analysieren, zu verstehen, kritisch zu bewerten und in Praxisfelder einzuordnen. Auf diese Weise soll auf die in der späteren beruflichen Tätigkeit zu bearbeitenden Probleme vorbereitet werden.

(2) Im Nebenfach Soziologie sollen die Studierenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und die unterschiedlichen Methoden und Techniken der Soziologie beherrschen und die Soziologie in interdisziplinäre Ansätze bei verschiedensten Problemstellungen einbeziehen können. Weiter sollen sie durch ihr Studium befähigt werden, soziologische Theorien darzustellen, zu vergleichen und den Prozeß der Theoriebildung zu verstehen. Die Studierenden sollen durch ihr Studium

- die Analyse gesamtgesellschaftlicher Strukturen,
- die Analyse von Teilgebieten der Soziologie und
- die Lösungsansätze für die Problemstellung einer speziellen Soziologie

beherrschen lernen.

Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, im professionellen Handeln den Zusammenhang von wissenschaftlicher Theorie und gesellschaftlicher Praxis zu erkennen.

Die Studierenden sollen andere Kulturen in ihren eigenständigen Bedeutungen und geschichtlichen Zusammenhängen verstehen lernen.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Diplomprüfung wird im Hauptfach und in einem Nebenfach (DPO §28) abgelegt nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg vom 1.10.1999. Prüfungen können sich auf Antrag in einem, höchstens aber in drei weiteren Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen (DPO §29).

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften den Diplomgrad „Diplom-Sozialwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-

Sozialwissenschaftler“, Fachrichtung Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien), abgekürzt Dipl.-Soz.Wiss. Die Verleihung des Diplomgrades schließt die Verleihung des Grades "Spezialist für Europastudien" der Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg mit ein.

- (5) Wer ein Studium der Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) erfolgreich abgeschlossen hat, kann einen Berufsweg z. B. in folgenden Tätigkeitsfeldern anstreben:
- a) in Regierung und Verwaltung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbarer Institutionen und Behörden der Republik Rumänien,
  - b) in öffentlichen und privaten internationalen und supranationalen Institutionen und Organisationen,
  - c) in der Wirtschaft,
  - d) in Parteien und Parlamenten,
  - e) in Verbänden und ihren wissenschaftlichen Einrichtungen, vor allem Wirtschaftsverbänden, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften,
  - f) in Massenkommunikationsmitteln
  - g) in der politischen Bildungsarbeit,
  - h) in Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Dabei ist es auf jeden Fall zu empfehlen, mit Bezug auf Tätigkeitsfeld und berufliche Einsatzbereiche schon während des Studiums Schwerpunkte zu setzen und praktische Erfahrungen zu suchen. Ein mindestens sechswöchiges Praktikum ist Bestandteil des Studiums (DPO §2 (4) und Anhang Ziff. 3).

### § 3 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich so zu gestalten, daß die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher und interdisziplinärer Kompetenz fördern sie verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen.
- (2) Lehrveranstaltungsarten im Studium sind:
- 1. Vorlesung
  - 2. Seminar
  - 3. Kolloquium
  - 4. Studienprojekt/Forschungspraktikum
  - 5. Exkursion

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die "Diploma de Bacalaureat".
- (2) Für die Zulassung zu Hauptseminaren ist die bestandene Diplomvorprüfung nachzuweisen.

## **§ 5 Studienempfehlungen**

- (1) Studierenden der Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) mit dem Nebenfach Soziologie wird empfohlen, ihre sozialwissenschaftlichen Studien fächerübergreifend auszulegen und in ihrem Studium zugleich Kenntnisse der Geschichtswissenschaft, der Rechtswissenschaft, insbesondere in den Bereichen des Öffentlichen, Staats- und Verwaltungsrechts, des Völker- und Europarechts und der Wirtschaftswissenschaften zu erwerben. Weitergehende Bestimmungen der Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (2) Bei allen Lehrveranstaltungen sind funktionelle Kenntnisse moderner Fremdsprachen, insbesondere des Englischen, für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluß förderlich.
- (3) Studierende sollen sich unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse darum bemühen, zwei Fremdsprachen in Wort und Schrift zu beherrschen.
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, den Wahlbereich des Studiums dazu zu nutzen, über die Pflichtkurse hinaus ihre Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden und der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu vertiefen.

## **§ 6 Studienaufbau/Anrechnungen**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von zwei Studienjahren (oder vier Semestern) und ein Hauptstudium von zwei Studienjahren (oder vier Semestern). Studierende, die von Münster nach Klausenburg wechseln, absolvieren das Grundstudium in Münster und das Hauptstudium in Klausenburg. Studierende, die von Klausenburg nach Münster wechseln, absolvieren das Grundstudium in Klausenburg und das Hauptstudium in Münster.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (vier Studienjahre).
- (3) Der Studienumfang beträgt im Nebenfach Soziologie mindestens 30 SWS.

- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind, regelt die Diplomprüfungsordnung in §6.

## § 7 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

## § 8 Umfang und Gliederung des Grundstudiums (GS) und Hauptstudiums (HAS) im Nebenfach Soziologie. Umfang, Struktur und Bewertung der Studienleistungen

- (1) Im Nebenfach Soziologie sind mindestens 30 SWS zu studieren. Im einzelnen sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen nach folgender Aufstellung zu studieren:

### Studienverlaufsplan Soziologie im Nebenfach für Studierende, die von Klausenburg nach Münster wechseln\*

	Vorlesungen / Seminare (Wahlpflicht)	Vorlesungen / Seminare (Pflicht)
<b>1. Studienjahr</b> <b>2. Studienjahr</b>	z.B.: Geschichte der Soziologie (2 SWS)	
	z.B.: Familiensoziologie oder Grundzüge der Soziologie (2 SWS)	
	z.B.: Entwicklungssoziologie oder Spezielle Soziologie (2 SWS)	
	z.B.: Soziologie und Medien oder Sozialstruktur ... (2 SWS)	
	Diplomvorprüfung	

	z.B.:	
--	-------	--

<b>3. Studienjahr</b> <b>4. Studienjahr</b>	Sozialisation und Schule oder Umweltforschung (2 SWS)	Spezielle Soziologie  (2 SWS) / 1 LN
	z.B.: Soziologie der Medien oder Methoden (2 SWS)	Grundzüge der Soziologie  (2 SWS) / 1 LN
	z.B.: Soziologische Theorien oder Techniksoziologie (2 SWS)	Spezielle Soziologie  (2 SWS) / 1 LN
	z.B.: Politische Soziologie oder Soziologie der Vereine und Verbände (2 SWS)	Soziologische Theorien  (2 SWS) / 1 LN
	Diplomprüfung	

**Studienverlaufsplan Soziologie im Nebenfach  
für Studierende, die von Münster nach Klausenburg wechseln\***

	Vorlesungen / Seminare (Wahlpflicht)	Vorlesungen / Seminare (Pflicht)
<b>1. Studienjahr</b> <b>2. Studienjahr</b>	z.B.: Geschichte der Soziologie (2 SWS)	Spezielle Soziologie  (2 SWS) / 1 LN
	z.B.: Familiensoziologie oder Grundzüge der Soziologie (2 SWS)	Grundzüge der Soziologie  (2 SWS) / 1 LN
	z.B.: Entwicklungssoziologie oder Spezielle Soziologie (2 SWS)	Spezielle Soziologie  (2 SWS) / 1 LN
	z.B.: Soziologie und Medien oder Sozialstruktur ... (2 SWS)	Soziologische Theorien  (2 SWS) / 1 LN
	Diplomvorprüfung	

<b>3. Studienjahr</b> <b>4. Studienjahr</b>	z.B.: Sozialisation und Schule oder Umweltforschung (2 SWS)	
	z.B.: Soziologie der Medien oder Methoden (2 SWS)	
	z.B.: Soziologische Theorien oder Techniksoziologie (2 SWS)	
	z.B.: Politische Soziologie oder Soziologie der Vereine und Verbände (2 SWS)	
	Diplomprüfung	

\* Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) können Wahlpflichtveranstaltungen in Soziologie auch an der Babes-Bolyai Universität Klausenburg studiert werden.

- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt unter Prüfungsbedingungen (vgl. § 12 und § 13 dieser Studienordnung). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Die von Studierenden zu erbringenden Beiträge im Grund- und Hauptstudium können als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden; als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn eine Aufgabe vorgeschlagen werden kann, bei der die Form der Gruppenarbeit vertretbar ist. Die Gruppen sollen nicht mehr als drei Studierende umfassen. Bei einer Gruppenarbeit muß die selbständige Leistung jedes Gruppenmitgliedes klar erkennbar, klar bezeichnet und bewertbar sein.

## § 9 Pflicht- und Wahlbereiche des Studiums

- (1) Das Grundstudium und das Hauptstudium sind in Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und freie Bereiche gegliedert.
- (2) Pflichtbereiche sind obligatorische Inhalte des Studienganges. Wahlpflichtbereiche sind solche, von denen mit Rücksicht auf den angestrebten Abschluß eine bestimmte Anzahl gewählt werden muß. Wahlbereiche sind zusätzlich zu wählende Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, die die Studierenden frei wählen können.



## § 10 Gliederung und Inhalte des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sollen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens geübt und interdisziplinäre Ansätze bei den verschiedenen Problemstellungen des Faches einbezogen werden. Die Studierenden sollen soziologische Theorien darstellen, vergleichen und den Prozeß der Theoriebildung verstehen können. Sie müssen in der Lage sein, umfangreiche Literatur zu ordnen und für bestimmte Gebiete (unter Einbeziehung interdisziplinärer Ansätze im Zusammenhang mit anderen Fächern ihrer Fachkombination) zusammenzustellen. Sie sollen weiter die Analyse der Strukturen unterschiedlicher Gesellschaftsformen, die Analyse von Teilgebieten der Soziologie und Ansätze aus speziellen Soziologien so beherrschen, daß sie begrenzte Themen aus diesen Bereichen im Rahmen einer Hausarbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bearbeiten können.
- (2) Die Inhalte des Grundstudiums beziehen sich auf folgende Bereiche:
  - Grundzüge der Soziologie,
  - Sozialstruktur verschiedener Gesellschaften,
  - Spezielle Soziologien.

## § 11 Gliederung und Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Die Studierenden sollen im Hauptstudium soziologische Theorien und ihre Forschungsansätze kennenlernen und in der Lage sein, Theorievergleiche und Analysen von Strukturen unterschiedlicher Gesellschaftsformen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit durchzuführen. Hierzu gehört vor allem, ein gegebenes Problem soziologisch zu formulieren bzw. die soziologische Relevanz gegebener sozialer Probleme zu begreifen
- (2) Zum Hauptstudium gehören:
  - ein vertieftes Studium soziologischer Theorien,
  - ein vertieftes Studium ausgewählter spezieller Soziologien.

## § 12 Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium. Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Soziologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium der Soziologie mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen:
  - 1 Leistungsnachweis aus "Grundzüge der Soziologie" oder "Sozialstruktur verschiedener Gesellschaften"; 2 SWS, 8 Leistungspunkte

- 1 Leistungsnachweis aus einer speziellen Soziologie; 2 SWS, 8 Leistungspunkte

Sie wird studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem abgenommen. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) Das Prüfungsverfahren wird im einzelnen durch §11 - §16 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

### **§ 13 Abschluß des Hauptstudiums, Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach, der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung im Hauptfach.
- (2) Im Nebenfach Soziologie erstreckt sich die Diplomprüfung auf folgenden studienbegleitende Prüfungsleistungen:
- 1 Leistungsnachweis im Bereich soziologischer Theorien; 2 SWS, 8 Leistungspunkte
  - 1 Leistungsnachweis aus einer speziellen Soziologie; 2 SWS, 8 Leistungspunkte
- (3) Das nähere Verfahren der Diplomprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung in §17 - §27.

### **§ 14 Studienberatung, Studienfachberatung**

- (1) Um die wissenschaftlich fruchtbare und ordnungsgemäße Durchführung des Studiums und die intensive Nutzung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, werden den Studierenden regelmäßig Studienberatungen angeboten. Die Studienberatung kann erfolgen durch
- Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts für Soziologie,
  - die Fachschaft Soziologie,
  - besondere Veranstaltungen zu Beginn des Semesters,
  - die zuständigen Prüfungsämter (soweit es um die Auslegung der Prüfungsordnung geht),
  - die Zentrale Studienberatung der Universität für allgemeine Fragen.

Studienanfängerinnen/Studienanfängern wird dringend empfohlen, die angebotenen Beratungen wahrzunehmen. Die Sprechzeiten der Studienberatung werden durch Aushang im Institut bekanntgegeben.

- (2) Es wird in jedem Semester eine Studienfachberatung durchgeführt, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums vor al-

lem im Hinblick auf die Wahl der Fächerkombination, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Spezialisierung im Hauptstudium und vor Prüfungen in Anspruch genommen werden.

Für die Studienfachberatung sind die von den Abteilungen zu benennenden Studienberaterinnen/Studienberater zuständig. Die Teilnahme an einer Fachstudienberatung wird durch einen Teilnahmenachweis dokumentiert.

Die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung an einer Studienfachberatung ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Diplomvorprüfungszeugnisses.

## **§ 15 Inkrafttreten der Studienordnung**

Diese Studienordnung tritt am 1.10.1999 in Kraft.